

Hundesteuersatzung (Ersetzungssatzung) der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 04.10.2007 in der Fassung der Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers in der Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 17.03.2008

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. 06. 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, (Nr. 11), S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 27. September 2007 folgende Hundesteuersatzung (Ersetzungssatzung) beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Fürstenwalde/Spree.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalterin/Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung in ihrem/seinem Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen der Stadt Fürstenwalde/Spree als Fundtier gemeldet wurde.
- (2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 48,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Hund 84,00 Euro
 - c) für gefährliche Hunde jeweils 400,00 Euro

§ 4 **Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu
- (3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist (Negativzeugnis). Darunter fallen Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter des Hundes nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht vorliegt.

Die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c dieser Satzung gilt auch für diejenigen Hunde, deren Gefährlichkeit schon vor Inkrafttreten dieser Satzung durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt wurde oder gegeben war.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a ermäßigt werden für:
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 ermäßigt für das Halten eines Hundes durch Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.

§ 6

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 7

Steuerbefreiungen

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden,
2. Hunden, die als
 - Meldehunde,
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;

3. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden,
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

5. Hunden, welche im Auftrag der Stadt Fürstenwalde/Spree in einer Tierpension untergebracht sind und im Satzungsgebiet von einer oder mehreren Personen in seinem/ihrem Haushalt zum Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate der Haltung, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes in den Haushalt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass durch die Hundehalterin/den Hundehalter innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an das Tierheim abgegeben wurde.
6. Jagdgebrauchshunden, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein inne haben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nachweisen können.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die Hundehalterin/den Hundehalter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist und wird je Hundehalterin/Hundehalter nur für einen Hund gewährt. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Fürstenwalde/Spree zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt Fürstenwalde/Spree innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.
- (4) Hunde, für die der Tatbestand der Steuerbefreiung festgestellt wurde (§ 7), sind bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht zu berücksichtigen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden mitgezählt. Eine Steuerermäßigung wird nur für den Ersthund gewährt (§ 3 Abs.1 Buchstabe a).
- (5) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 4 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist.

Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Stadt Fürstenwalde/Spree oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 2 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Entsprechendes gilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich zum 01.04. und 01.10. zu je der Hälfte des Jahresbetrages fällig.

In den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides oder der öffentlichen Bekanntmachung ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Fürstenwalde unter der Angabe folgender Daten, wie
 - (1) Name und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters, der Haushaltsangehörigen und wenn abweichend von der Hundehalterin/dem Hundehalter der Eigentümerin/des Eigentümers des Hundes

- (2) die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die Farbe und das Anschaffungs- und Geburtsdatum des Hundes

schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 9 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

- 2) Nach der Anmeldung wird für den Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche , nachdem

- sie/er den Hund veräußert hat,
- sie /er den Hund sonst abgeschafft hat,
- der Hund abhanden gekommen ist,
- der Hund eingegangen ist oder
- die Halterin/der Halter aus der Stadt verzogen ist

bei der Stadt Fürstenwalde/Spree schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes Hunde nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter, die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter zu erteilen.
- (7) Die Hundehalterin/der Hundehalter, die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen. Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht berührt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Fürstenwalde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadt zulässig. Die Stadt Fürstenwalde/Spree darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Absatz 3 der Stadt Fürstenwalde/Spree den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 - b) entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 11 Absatz 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - d) entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - e) unrichtige Angaben zum Zweck der Erlangung einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach § 5 und § 7 macht und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die im Abs. 1 Buchstabe a bis e genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer ohne Steuerpflichtiger zu sein, als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Bevollmächtigter entgegen § 11 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree auf Nachfrage vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht

wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter erteilt,

- d) wer ohne Steuerpflichtiger zu sein, als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Bevollmächtigter entgegen § 11 Abs. 7 den Beauftragten der Stadt Fürstenwalde/Spree bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und ersetzt die Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 02.11.2006.

Fürstenwalde, den 17.03.2008



Manfred Reim
Bürgermeister

Hundesteuersatzung (Ersetzungssatzung) der Stadt Fürstenwalde/Spree - Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 – 7. Jahrgang vom 11.10.2007
Berichtigung eines offensichtlichen Schreibfehlers in der Hundesteuersatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree – Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05 – 8. Jahrgang vom 27.03.2008